



gültig im Netzgebiet der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG

Die Ersatzversorgung erfolgt gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an Kunden ohne registrierende Leistungsmessung, die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich zusammen aus

- den Preisen für die reine Energielieferung
- den Entgelten für die Netznutzung und für den Messstellenbetrieb
- Abgaben, Umlagen und Steuern

1 // NICHT-HAUSHALTSKUNDEN

bei einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh

	netto	brutto	
reiner Energiepreis	12,55	14,93	Ct/kWh
Grundpreis	96,00	114,24	€/Jahr

2 // ENTGELT FÜR ZUSÄTZLICHE ABRECHNUNG

(Zählerablesung durch den Kunden)

	netto	brutto	
halbjährliche Abrechnung / Ablesung	12,50	14,88	€/Jahr
vierteljährliche Abrechnung / Ablesung	37,50	44,63	€/Jahr
monatliche Abrechnung / Ablesung	137,50	163,63	€/Jahr

Angegeben ist der Nettopreis für die reine Energielieferung. Hinzugerechnet werden:

- die Bilanzierungsumlage (gemäß Veröffentlichung auf www.tradinghub.eu)
- die Konvertierungsumlage (gemäß Veröffentlichung auf www.tradinghub.eu)
- die Konzessionsabgabe (gemäß Konzessionsabgabenverordnung)
- die Netznutzungsentgelte (gemäß Veröffentlichung auf www.die-energie-netz.de)
- die Entgelte des Messstellenbetriebs (siehe Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetriebers)
- die Mehrbelastungen aus dem BEHG („CO₂-Preis“)
- die Erdgassteuer und die Mehrwertsteuer

in der jeweils zum Lieferzeitpunkt genehmigten und veröffentlichten Höhe.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Erdgaspreis (z. B. Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr) kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.

Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Im Netzgebiet der ENERGIE ist die ENERGIE Grund- und Ersatzversorger.

Die ENERGIE stellt dem Kunden an der Verbrauchsstelle Erdgas in der dort vorhandenen Beschaffenheit bereit. Für die Beschaffenheit des Erdgases ist der Netzbetreiber verantwortlich. Nach den veröffentlichten Informationen des Netzbetreibers entspricht das Erdgas den Technischen Regeln für die Gasbeschaffenheit gem. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt 260 und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrags beliefert wird, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern (m³) gemessen und in Kilowattstunden (kWh) um- bzw. abgerechnet. Auf der Rechnung wird der Verbrauch in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Da ein Gaszähler in Kubikmetern (m³) misst, muss der Kubikmeterverbrauch in kWh umgerechnet werden. Dies geschieht mit Hilfe der Zustandszahl (gebildet aus Messdruck, Gastemperatur und dem der mittleren Höhenlage entsprechenden Mittelwert des Luftdrucks) und des mittleren Brennwertes des Abrechnungszeitraums.

Die Abrechnung erfolgt über mehrere Monate. Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnung beinhaltet alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung: Preise für die reine Energielieferung, Entgelte für Netznutzung und ggf. Messstellenbetrieb sowie Abgaben, Umlagen und Steuern).

Gesetzliche Informationspflicht:

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.die-energie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BFEE) unter www.bfee-online.de.